

**Beschluss:**

Der Ausschuss stimmt für die Anbringung der Werbeanlage der Gewährung folgender Befreiung von der Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt vom 04.08.1987 (§§ 69 und 88 Abs. 7 LBauO) zu, dass die 2 Werbeanlagen insgesamt die nach § 4 Abs. 2 der Satzung zulässige Größe von 3 qm bis zu einer Höhe von 3,50 m von der Geländeoberfläche und von 2 qm bis zu einer Höhe von 3,51 m bis 7,00 m übersteigen darf.